

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG ZUR WIEDERANPFLANZUNG VON REBFLÄCHEN

Erläuterungen zum Antragsformular

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum 1. Januar 2016 ein **Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantagen** statt.

Mit vorliegendem Formular wird die Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Rebflächen beantragt. Die Genehmigung ist ab Genehmigungsdatum **maximal 3 Jahre gültig**. Die Bescheiderteilung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung.

Die Genehmigung muss dem Antragsteller vor der Pflanzung vorliegen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

- Antragsteller und Anschrift
- Betriebsnummer der Landwirtschaftskammer (7-stellig)
- gerodete Flurstücke (Quellflurstücke)
 - (1) Name der Gemarkung, in der das Quellflurstück liegt
 - (2) Flurnummer des Quellflurstücks (falls es in dem entsprechenden Gebiet Flurnummern gibt)
 - (3) Flurstücksnummer (Zähler / Nenner) des Quellflurstücks
- Beantragte Größe
 - (4) zu bepflanzende Fläche in m² (ALB / Katasterfläche)
- Zu genehmigende Flurstücke (Zielflurstücke)
 - (5) Name der Gemarkung, in der das Zielflurstück liegt
 - (6) Flurnummer des Zielflurstücks (sofern vorhanden)
 - (7) Flurstücksnummer (Zähler / Nenner) des Zielflurstücks
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte per Post oder per Fax an die für Ihren Betrieb zuständige Dienststelle:
 - Alzey (Fax-Nr. 06731 9510-510)
 - Bad Kreuznach (Fax-Nr. 0671 793-833)
 - Koblenz (Fax-Nr. 0261 91593-233)
 - Neustadt (Fax-Nr. 06321 9177-699)
 - Trier (Fax-Nr. 0651 94907-366)
 - Wittlich (Fax-Nr. 06571 9733-966)

RECHTSGRUNDLAGEN

- VO (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17. Dezember 2013 (Kapitel III Genehmigungssystem für Rebpflanzungen Artikel 61 ff)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/560 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/561 DER KOMMISSION vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S.66)

BEISPIEL

- (1) Zwei Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 7000 m² werden im Januar 2019 in der Gemarkung Rebdorf gerodet, die Genehmigung soll im Frühjahr 2019 auf dem Flurstück in der Gemarkung Weindorf angewandt werden.

| gerodete Flurstücke (Quellflurstücke) | | | Beantragte Größe | zu genehmigende Flurstücke (Zielflurstücke) | | |
|--|------|-----------------------|----------------------------|--|------|-----------------------|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 |
| Gemarkung | Flur | Flurstücks- nummer | Größe in m ² | Gemarkung | Flur | Flurstücks- nummer |
| Rebdorf | 5 | 555/1 | 5000 | Weindorf | 7 | 1500 |
| Rebdorf | 5 | 555/2 | 2000 | Weindorf | 7 | 1500 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Genehmigungssystem für Rebpflanzungen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter

<http://www.lwk-rlp.de/weinbau/rebflaechen/genehmigungen-fuer-rebpflanzungen/>

oder auf der "Information zum Genehmigungssystem", die an alle Betriebe mit Rebflächen versandt wurde.